



Gebührenordnung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen in der Wiesbachtalhalle Armsheim

§ 1

Für die Benutzung des Saales sowie der mit dem Saal zusammenhängenden Räume (Thekenraum, 2 Vorratsräume, evtl. Stuhl- und Bühnenlager, WC - Anlage im Keller zur Mitbenutzung) und der darin enthaltenen Einrichtungen erhebt die Ortsgemeinde Armsheim Benutzungsgebühren. Durch die Gebühren werden die anlässlich von Veranstaltungen erforderlichen Proben, Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten ausgenommen der WC - Anlage mit abgegolten.

§ 2

Miete für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen pro Tag:

1. In der Zeit vom 01.10. - 30.04.

Gewerbliche Mieter	EURO 204,00
Alle anderen Mieter	EURO 153,00

2. In der Zeit vom 01.05. - 30.09.

Gewerbliche Mieter	EURO 153,00
Alle anderen Mieter	EURO 102,00

3. Technische Einrichtungen

Lautsprecheranlage	EURO 25,00
Spültheke	EURO 10,00
Duschraum... ..	EURO 40,00
Kaffeemaschine	EURO 10,00

Im Mietpreis sind die Kosten für Heizung, Strom und Wasserverbrauch enthalten. Zum Mietpreis kommt grundsätzlich die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzu.

Erstreckt sich die Veranstaltung über mehrere zusammenhängende Tage wird ein entsprechendes Vielfaches der einfachen Miete erhoben. Im Einzelfall kann die Miete aus besonderen Gründen, die im Nutzungsvertrag festgehalten werden, bis zu einer Miete für einen Tag ermäßigt werden.

Nach Mitternacht endende Veranstaltungen gelten allein wegen dieses Umstandes nicht als mehrtägig.

Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so steht dem Mieter die Halle am Vortag der Veranstaltung ab 18.00 Uhr zur Verfügung und muss an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag wieder bis 13.00 Uhr für andere Aktivitäten hergerichtet sein.



Ortsgemeinde Armsheim

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

§ 3

Leistungen, die über die beschriebene Bereitstellung der Räume und Einrichtungen gehen (z.B. Dekoration, Sonderreinigungen, Aufbau Bühne u. ä.) werden zu den anfallenden Lohnkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eventuell vorzunehmende Reinigungsarbeiten.

§ 4

Die Miete ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Im Einzelfall kann zusätzlich eine Sicherheitsleistung für etwaige Schäden bis zur Höhe der voraussichtlich anfallenden Miete erhoben werden.

§ 5

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.05.1998 außer Kraft.

55288 Armsheim, den

Udo Nehrbaß-Ahles
Ortsbürgermeister